

Satzung für den Freundeskreis Ghosaldanga und Bishnubati e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein Freundeskreis Ghosaldanga und Bishnubati e.V. hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind die Förderung gemeinnütziger (Entwicklungszusammenarbeit) und mildtätiger Zwecke in den Ureinwohnerdörfern Ghosaldanga und Bishnubati in Westbengalen / Indien **sowie auch Maßnahmen in benachbarten Ureinwohnerdörfern.**

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Verpflegung der Kinder in den Kindergärten, der Grundschule und des Schülerheims mit Mahlzeiten und ferner durch die Gemeinschaftsküche, die bedürftige Menschen versorgt,

durch die Unterstützung der Krankenstation in Ghosaldanga, in der Menschen, die nicht über eigene Mittel verfügen, medizinisch versorgt werden.

Die Satzungszwecke werden zudem durch den Unterhalt, Erhalt und Ausbau der Schule und des Schülerheims, die Förderung der Kulturprogramme und den Informationsaustausch zwischen den Vereinen in Indien und Deutschland verwirklicht.

Gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) kann der Verein seine Satzungszwecke auch durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts verwirklichen.

Die zweckgebundene Verwendung der überwiesenen Mittel erfolgt durch die verantwortlichen Personen des in den beiden Dörfern bestehenden indischen Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt **nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

§ 3 Finanzierungsmittel

1. Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Satzungszwecke werden aufgebracht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Geld- und Sachspenden,
 - c) Sammlungen bei Veranstaltungen und Basaren.
2. Die Übergabe der eingegangenen Beträge erfolgt in der Regel durch Überweisung an den bestehenden, nach indischem Recht eingetragenen Verein Ghosaldanga Adibasi Seva Sangha (Gass) und die Stiftung Ghosaldanga Bishnubati Adibasi Trust (Gabt).
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam. Sie endet durch Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine Austrittserklärung, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Der Austritt wird zum nächsten Quartalsende wirksam.
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören und hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen.
6. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen und bei Mitgliedsversammlungen mit ihrem Stimmrecht Beschlüsse herbeizuführen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, die Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu entrichten und die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge sowie Modalitäten der Beitragszahlung werden in einer gesonderten Beitragsordnung vereinbart.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung der Geschäfte. Er hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Mitgliedervermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) die Kontaktsicherung und -förderung mit den Vertretern der indischen Dörfer Ghosaldanga und Bishnubati sowie weiterer Personen und Institutionen, die dem Vereinszwecke dienen wollen oder sollen.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Beisitzer können den Vorstand ergänzen.
3. Die Vertretung des Vereins gem. §26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der Stellvertreter vertritt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung mit der Weiterführung der Aufgaben zu beauftragen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten. Der Vorstand ist

beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder bei schriftlicher Vorlage der Beschlussentwürfe eine entsprechende schriftliche bzw. mit elektronischen Mitteln erstellte eindeutige Willenserklärung vorliegt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

6. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- b) die Änderung der Satzung,
- c) die Festlegung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e) die Auflösung des Vereins.

2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (in der Regel per Brief oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht angenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von wichtigen Gründen fordert.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Wenn kein Kandidat diese Mehrheit erhält, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie Änderung der Beiträge bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche zu diesem Zweck eigens einberufen wird.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kindermissionswerk Aachen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 1 der Satzung zu verwenden hat.

Frankfurt, den 14. Juni 2014